

VERBAND FÜR FISCHEREI UND GEWÄSSERSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.

Genehmigte Satzung vom 15.03.2008

§ 1 Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

Der Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V. hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

I. Zweck ist die Förderung der Fischerei, der Gewässerschutz und die Hege und Pflege der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Fischerei, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch Eigentätigkeit und durch Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere durch:

1. Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.
 2. Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens, der Aus- und Weiterbildung des fischereilichen Brauch- und Schrifttums, der fischereikulturellen Einrichtungen, sowie der allgemein anerkannten Grundsätze der Fischereigerechtigkeit.
 3. Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung. Die Vergabe von Mitteln muss zweckgebunden sein oder im Rahmen des § 58 Nr.1 Abgabenordnung erfolgen.
 4. Förderung und Pflege der Öffentlichkeitsarbeit.
 5. Wahrnehmung der Anliegen des Verbraucherschutzes im Rahmen des Satzungszweckes.
 6. Zusammenschluss der Mitglieder mit dem Ziel, deren Anliegen im Bereich des Satzungszweckes in Staat und Gesellschaft zu wahren und zu vertreten, insbesondere durch Unterstützung, Beratung und Information der Behörden in allen Angelegenheiten der Fischerei, sowie des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes.
 7. Beratung und Information der Mitglieder.
- II. Besondere Aufgaben des Verbandes sind der Schutz, die Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer unseres Landes. Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände durch freiwillige Zusammenfassung aller fischereilichen Einrichtungen, Vereinigungen und Personen. Zu den Aufgaben gehört auch die Unterstützung züchterischer Maßnahmen.
- III. Förderung der Jugendarbeit, der Aus- und Fortbildung, sowie des Wurfportes (Casting).
- IV. Der Verband nimmt seine Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51ff) wahr. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit wird ausgeschlossen. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell.
- VI. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Zusammenschlüsse (Verbände) werden.
- VII. Die Bestimmungen der Abgabenordnung, sowie die Richtlinien für den Landesjugendplan sind für den Verband verbindlich.
- VIII. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Der Verband besteht aus:
1. Ordentlichen Mitgliedern (natürliche oder juristische Personen).
 2. Außerordentlichen Mitgliedern (Vereine die unmittelbar mit der Fischerei zu tun haben, sowie Vereine und Verbände der Land- und Forstwirtschaft, des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes).
 3. Fördernden Mitgliedern (natürliche und juristische Personen die die Verbandsziele ideell und materiell unterstützen).
 4. Ehrenmitgliedern (Persönlichkeiten die sich um die Fischerei, sowie den Umwelt- und Naturschutz im besonderen Maße verdient gemacht haben).
- II. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung.
 - II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere
 1. die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen
 2. die festgesetzten Beiträge zu leisten
 3. Grundsatzfragen der Fischerei mit dem Verband abzustimmen.
 - III. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet innerhalb des ersten Quartals eines Jahres, zur Feststellung des Jahresbeitrags und der stimmberechtigten Vertreter die Anzahl der aktiven und jugendlichen Vereinsmitglieder mitzuteilen. Maßgebend ist der Mitgliederbestand zum Ende des vorangegangenen Jahres.
 - IV. Die Mitgliedsvereine sollen Mitgliedern ihres Vorstandes oder deren Beauftragten Gelegenheit geben, an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
 - V. Eine Abwerbung von Mitgliedern eines Mitgliedsvereins oder eines anderen Verbandes, der Mitglied des VDSF ist, ist nicht gestattet.
 - VI. Die Mitglieder sollen kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein anderes Mitglied des Verbandes bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den Verbandsmitgliedern verloren geht. Dieser Vorgang ist dem Verband sofort mitzuteilen.
- VII. Die Mitgliedschaft erlischt:
1. durch Tod,
 2. durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens 1 Jahr vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden,
 3. durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Gesamtpräsidiums und ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn ein Mitglied:
 - a. gröblich gegen die Satzung verstößt,
 - b. unehrenhafte Handlungen begeht,
 - c. den Interessen des Verbandes zuwider handelt,
 - d. mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt und die Zahlung trotz nochmaliger Forderung nicht nachholt, obwohl er auf den Ausschluss hingewiesen wurde.
 4. Der Ausschluss bedarf der Begründung. Dem vom Gesamtpräsidium ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte auf das Verbandsvermögen, sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 5 Beiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.
- II. Für Außerordentliche sowie Jugendmitglieder kann die Mitgliederversammlung einen anderen Beitrag festsetzen.
- III. Für die Beitragsberechnung ist § 4 Abs. III maßgebend.

§ 6 Organe des Verbandes

- Organe des Verbandes sind:
- I. Mitgliederversammlung
 - II. Geschäftsführendes Präsidium
 - III. Gesamtpräsidium

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
1. den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern, den Jugendmitgliedern.
 2. dem Gesamtpräsidium.
 3. Jedes Einzelmitglied hat 1 Stimme. Jeder Mitgliedsverein besitzt in der Mitgliederversammlung für die ersten angefangenen 25 Mitglieder zwei Stimmen, für je weitere angefangene 25 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die gemeldete Zahl der aktiven und jugendlichen Mitglieder für die Beitragszahlung. Kein Vertreter eines Mitgliedsvereins kann mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen. Bevollmächtigte von Einzelmitgliedern nicht mehr als 5 Stimmen.
 4. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel im zweiten Quartal statt.
 6. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Grund eines Beschlusses des Gesamtpräsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat nach Vorliegen des Antrages, unter Einhaltung einer Frist von einem weiteren Monat einzuberufen.
 7. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Präsidenten mittels schriftlicher Benachrichtigungen der Mitglieder, mindestens 4 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift erfüllt diese Bedingung. Anträge müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.
- II. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem:
- 1.a. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
 - b. die Entgegennahme des Jugendberichtes
 - c. die Entlastung des Gesamtpräsidiums
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e. die Wahl des Gesamtpräsidiums
 - f. die Wahl der Revisoren
 - g. die Festsetzung der Jahresbeiträge
 - h. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes
 - i. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet.
 3. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
 4. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung ein anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Verbandes bindend.
 6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Zur Protokollführung dürfen auch Tonbänder benutzt werden.
 7. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Präsidium innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.
 8. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch und wird diesem nicht stattgegeben, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Präsidium

- I. Das Gesamtpräsidium wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Das Gesamtpräsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit eine Nachfolgewahl statt.
- II. Das Gesamtpräsidium besteht aus:
 1. dem geschäftsführenden Präsidium
 2. dem erweiterten Präsidium
- III. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus:
 1. dem Präsidenten
 2. den zwei Vizepräsidenten
 3. dem Justitiar
- IV. Das erweiterte Präsidium besteht aus:
 1. den Bereichsvorsitzenden
 2. den Referenten für,
 - a. Jugend
 - b. Fischen
 - c. Casting
 - d. Gewässer
 - e. Fischerprüfung
 - f. Natur- und Tierschutz
 - g. Pressewesen und Öffentlichkeitsarbeit
- V. Das Verbandsgebiet ist in Bereiche aufgeteilt. Näheres regelt die Bereichsgeschäftsordnung.
- VI. Das geschäftsführende Präsidium entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht nach der Satzung oder aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen diese Entscheidungen vorbehalten sind. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

VII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Vizepräsidenten sind befugt, den Verein anstelle des Präsidenten gemeinsam zu vertreten, wobei die gemeinsame Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt wird.

VIII. Die Sitzungen des Gesamtpräsidiums und des geschäftsführenden Präsidiums werden vom Präsidenten schriftlich 2 Wochen vorher einberufen. Der Präsident verteilt die Aufgabengebiete innerhalb des Gesamtpräsidiums, soweit diese nicht bereits durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegt sind.

§ 9 Verbandsjugend

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie einem Mitgliedsverein angehören, bilden die Verbandsjugend. Die Verbandsjugend wird vom Referenten für Jugend geleitet. Sie erhält einen Jahresetat des Verbandes, der jährlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Referent für die Jugend hat in der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen und den Revisoren gem. § 11 rechtzeitig zur allgemeinen Kassenprüfung einen Jahresabschluss und einen Vorschlag für das Geschäftsjahr vorzulegen. Die Verbandsjugend gibt sich eine Jugendordnung und eine Geschäftsordnung. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Fachausschüsse / Arbeitskreise

Für die Bearbeitung von aktuellen Fragen können Fachausschüsse/Arbeitskreise gebildet werden.

§ 11 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes und der Verbandsjugend werden von der Mitgliederversammlung zwei Revisoren und zwei Ersatzleute gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie prüfen jährlich, auch unvermutet, und erstatten den schriftlichen Revisionsbericht, der dem Präsidium und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag für die Entlastung des Präsidiums. Die Revisoren werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

§ 12 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- I. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- II. Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Ein dahingehender schriftlicher Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Auflösungsantrag ist zu einem besonderen Gegenstand der Tagesordnung zu machen. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der Stimmen anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen.
- III. Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit.
- IV. Das bei Auflösung des Verbandes verbleibende Vermögen darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Beschlüsse über die Verwendung des Verbandsvermögens dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Redaktionelle Änderungen

Der Präsident wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Verbandes, über die Wahlen und Beschlüsse notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Verbandsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Der Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V. ist am 21.09.1994 unter der Registernummer VR 2699 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen worden.